

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 297/66B E S C H L U S S

in der Entschneidungssache

des kaufmännischen Angestellten Erwin W. [REDACTED],

[REDACTED] Street, 1 [REDACTED] (Israel),

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,

Kiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 18. Dezember 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Haas, Bilde, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 9. November 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Der im Herbst 1933 nach Palästina eingewanderte Kläger mußte nach seiner Einwanderung bis 1958 ungezehrte, schwere körperliche Arbeiten verrichten, um sich am Leben zu erhalten.

Ende 1938 stellten sich bei ihm erstmals Rückenbeschwerden ein, die sich in der folgenden Zeit verschlimmerten, so daß er von 1942 ab ein Stützkorsett tragen mußte.

Der Kläger führt diese Beschwerden, durch die seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt war, zu diesen Arbeiten

185

- 3 -

zurück, die er nur infolge seines Verfolgungs-
schicksals auf sich nehmen mußte. Er fordert deshalb
Entschädigung nach § 28 ff. BGG.

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungs-
gerichte haben es abgelehnt, dem Kläger Kapitalent-
schädigung und Rente zu bewilligen. Das Berufungsgericht hat
die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen
Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision
zugelassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Urteil des Berufungsgerichts beruht auf der
Würdigung des Gutachtens, das dem Landgericht von Fach-
ärzten der orthopädischen Universitätsklinik in Frankfurt/
Main erstattet worden ist. Nach Ansicht dieser Gutachter
war die schwere körperliche Arbeit nicht geeignet, das
 Bandscheibenleiden des Klägers entstehen zu lassen. Die-
se Arbeit hat nach Ansicht der Gutachter auch keine we-
sentliche Mitursache für die Entstehung des Leidens ab-
gegeben, sie hat auch nicht zu seiner Verschlimmerung
beigetragen. Das hat das Berufungsgericht u. a. damit
begründet, daß die beim Kläger aufgetretenen Wirbel-
säulenveränderungen auch bei solchen Menschen in Er-
scheinung treten, die eine sitzende Lebensweise ohne
körperliche Arbeit führen.

Der Kläger wendet sich gegen die Ansichten der
Gutachter. Er ist weiter der Ansicht, daß das Beruf-
ungsgericht dieses Gutachten nicht zureifend ge-
würdigt hat. Denn nach Ansicht der Gutachter es als
wahrscheinlich anzunehmen sei, daß beim Kläger der-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

artige Beschwerden einige Jahre später auch dann aufgetreten wären, wenn er keine körperlichen Arbeiten geleistet hätte, so hätte das Berufungsgericht bei dieser Sachlage § 9 Abs. 5 des nicht anwenden dürfen. Dieser Rechtsfehler liegt dem angefochtenen Urteil nicht zugrunde. Wie die Gründe der angefochtenen Entscheidung ergeben, hat das Berufungsgericht den wiedergegebenen Satz vielmehr dahin verstanden, daß nach Ansicht der Gutachter körperliche Belastungen für die Entstehung des Leidens keine notwendige Rolle spielen. Auf die Frage der überholenden Hausarbeit hat das Berufungsgericht seine Entscheidung also nicht abgestellt.

Ob das angeführte Gutachten in allen entscheidungserheblichen Punkten die Ansicht des Berufungsrichters zu stützen vermag, ist eine Frage der Beweiswürdigung, die grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Erstrichters fällt. Damit, daß die Beanstandung die Würdigung des Gutachters durch den Berufungsrichter beanregt, kann also die Zulassung der Revision nicht gerechtfertigt werden.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die der Bundesgerichtshof bei einer Zulassung der Revision zu entscheiden hätte, sind nicht zu erkennen. Ebenso wenig ist zu erkennen, daß das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen ist.

Aus diesen Gründen muß daher die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 und 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Kauf